

annehmen wollen, daß auch in dieser Angelegenheit Abt Ekhard den Vermittler gespielt habe. Dadurch wird nun auch die Urkunde nr. 11 mit ihrem allgemeinen Inhalte begreiflicher; denn die besondere Beziehung auf Loccum wird nur dem für dieses Kloster bestimmten Exemplare eingefügt sein. Wenn Hr. v. A. annimmt, daß dieser Erlaß gerade durch das Verfahren des Erzbischofs von Bremen veranlaßt sei, auf das sich nr. 10 bezieht, so ist es doch schwer glaublich, daß das unbedeutende Object von $1\frac{1}{2}$ Hufen, worunter sogar 1 Hufe *terrae incultae*, ein so gewaltiges an alle Kirchenbehörden gerichtetes Edict habe hervorrufen können. Obenein aber hat Hr. v. A. die Hypothese machen müssen, daß der Erzbischof die $1\frac{1}{2}$ Hufen gerade wegen verweigerter Zehnten eingezogen habe, wovon die Urkunde nichts meldet, und auch so paßt der päpstliche Erlaß durchaus nicht auf jenen Fall. Denn einerseits ist er an keine Behörde gerichtet, welche den Erzbischof hätte zur Rechenschaft ziehen können, was ja gerade nur dem Pabste selbst zukam; andererseits betrifft er die mißbräuchliche Einforderung des Zehnten von cultivirter Länderei (für die *novalia* wurde bei jener falschen Interpretation die Zehntfreiheit anerkannt), während von den entzogenen $1\frac{1}{2}$ Hufen eine Hufe ausdrücklich als *terra inculta* bezeichnet ist, die erstgenannte halbe Hufe aber von Hrn. v. A. wie auch von mir mit dem nach nr. 8 vom Erzbischof Sigfrid geschenkten *dimidius mansus in novalibus iuxta Bremam* für identisch gehalten wird, worüber später mehr. Hr. v. A. ist aber in seiner Begeisterung für den Abt Ekhard sogar soweit gegangen, die von Verona vom 21. November datierte Urkunde des Pabstes Lucius III. nr. 5, welche die Cisterzienser-Klöster von der Excommunication und dem Interdicte befreit, obgleich er sie auf Grund der Regesten richtig in d. J. 1184 setzt, unbedenklich noch auf den Einfluß desselben zurückzuführen. Dieselbe, in Loccum nur in Transsumpten erhalten, ist aber als eine den ganzen Cisterzienser-Orden betreffende auch von andern Seiten her bekannt, s. Manrique, *Ann. Cisterc.* III, 131, Jaffé, *Regg.* nr. 9640, *Walfenr. Urkdb.* nr. 22, und der Loccumer Abt